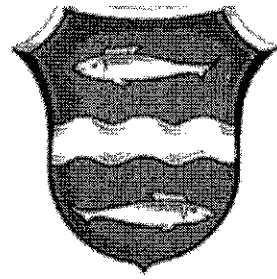


# B a d e o r d n u n g

---



Auf Grund des Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Fischach folgende

## S a t z u n g

für die Benutzung der Schwimmhalle des Marktes Fischach.

### § 1

#### Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad und hat für Vereinsbenützung, Schulverband und öffentliches Schwimmen Gültigkeit.
2. Mit dem Zutritt zum Schwimmbad unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
3. Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

### § 2

#### Benützung

1. Das Schwimmbad kann grundsätzlich von jedermann benutzt werden.
2. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet, denen auch dort die Aufsichtspflicht über die Kinder oder die ihnen anvertraute Person obliegt.
3. Von der Benützung des Bades sind ausgeschlossen:
  - a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
  - b) Personen, die mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, mit Hautkrankheiten, anstoßerregenden Krankheiten, oder mit Ungeziefer behaftet sind,
  - c) Epileptiker, Geisteskranke, Betrunkene oder Personen, die unter Einfluss von sonstigen berausenden Mitteln stehen.

### § 3

#### Öffnungs- und Betriebszeiten

1. Die allgemeinen Öffnungszeiten des Bades werden vom Markt Fischach festgesetzt und am Badeingang sowie öffentlich bekanntgemacht. Während der allgemeinen Öffnungszeiten kann das Bad ohne zeitliche Begrenzung benützt werden.
2. Die Badekasse wird mit Beginn der Betriebszeit geöffnet.  
15 Minuten vor Schließen des Bades müssen die Badegäste den Innenraum des Bades verlassen
3. Bei Überfüllung kann die Schwimmhalle zeitweise für die Besucher durch den Bademeister gesperrt werden.

### § 4

#### Badegebühren

Für die Benützung des Bades werden Gebühren erhoben. Sie werden vom Markt Fischach festgelegt und in der Anlage „Gebührenordnung“, die Bestandteil dieser Badeordnung ist, ausgewiesen.

### § 5

#### Zutritt zur Schwimmhalle, Badekleidung, Aus- und Ankleiden

1. Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur vom Haupteingang des Bades aus gestattet.
2. Die Duschräume, der Schwimmbeckenumgang und die Klosettanlage dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
3. Badewäsche hat jeder Badegast selbst mitzubringen.
4. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in einer den Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes entsprechenden Badekleidung gestattet. Im Zweifelsfalle entscheidet der Bademeister, ob die Badekleidung des Badegastes den Anforderungen des Satzes 1 entspricht. Badegäste deren Badekleidung zu Beanstandungen Anlass gibt, werden aus dem Bad verwiesen.
5. Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen, noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benützen.
6. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
7. Die Badegäste haben sich in den dafür vorgesehenen Umkleidekabinen aus- und anzukleiden.

## § 6

### Aufbewahrung von Kleidung, Geld und Wertsachen

1. Zur Aufbewahrung der Kleidung dienen Schränke, die mit Schlüsseln geöffnet und verschlossen werden können.
2. Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Prüfung (z.B. Tascheninhalt) und gegen Ersatz des Wertes des Schlüssels ausgegeben (§ 6 Punkt 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades).
3. Geld, Wertsachen und sonstige Gegenstände werden nicht zum Aufbewahren übernommen.

## § 7

### Körperreinigung

1. Jeder Besucher ist verpflichtet, sich vor dem Betreten der Badehalle gründlich in den Duschräumen unter Verwendung von Seife, Shampoo oder ähnlichem, zu reinigen. Nach jeder Benutzung der Klosettanlagen muss sich der Badegast im Duschaum unter den Brausen gründlich mit Seife waschen.
2. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seifen, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeglicher Art, Hautcreme und dergleichen, sind unmittelbar vor der Benutzung des Schwimmbades untersagt.

## § 8

### Verhalten im Bad

1. Die Besucher des Bades haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit widerspricht.
2. Es ist **strengstens untersagt**,
  - a) in das Schwimmbecken zu springen und sonstigen Unfug zu treiben,
  - b) in der Schwimmhalle zu rennen,
  - c) den Fußboden oder das Schwimmbecken zu verunreinigen oder auszuspucken,
  - d) Taucherbrillen mit zerbrechlichem Glas zu verwenden, sowie Flaschen und zerbrechliche Gegenstände in das Bad mitzunehmen,
  - e) die Mitnahme von Tieren,
  - f) das Rauchen, Mitnahme Getränke und Speisen in sämtlichen Räumen
3. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Bademeister mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.

## § 9

### Fundsachen

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben und werden dem Fundbüro des Marktes Fischach übergeben.

## § 10

### Haftung - Besucher

1. Die Besucher haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die sie bei der Benützung des Bades und seiner Einrichtungen dem Markt Fischach oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
2. Bei besonderen Verunreinigungen der Badeeinrichtungen hat der Badbenützer die entstehenden Kosten zu tragen.
3. Die Besucher benutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr unbeschadet der Verpflichtung des Hallenbadbetreibers, das Hallenbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
4. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
5. Der Betreiber oder sein Aufsichtspersonal haften für Personen-, Sach- bzw. Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn dies dem Aufsichtspersonal nachgewiesen wird.
6. Für die auf den Abstellplätzen abgestellten Fahrräder und Kraftfahrzeuge übernimmt der Markt Fischach keine Haftung.
7. Insbesondere haftet der Markt Fischach nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

## § 11

### Aufsicht

1. Der Bademeister, bei Schulschwimmen die aufsichtsführende Lehrkraft, bei Vereinsschwimmen der befähigte Übungsleiter - hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.
2. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
3. Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Personen das Hausrecht aus und ist befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,

- c) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,  
aus dem Schwimmbad zu verweisen. Der Zutritt kann auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Schwimmbad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
5. Bei Verstößen gegen die Badeordnung ist der Bademeister berechtigt, zur Feststellung der Personali die Ausweispapiere zu verlangen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

## § 12

### Ahndung von Zuwiderhandlungen


Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Badeordnung können, unbeschadet der Möglichkeit des Ausschlusses nach § 17 Abs. 4 und Abs. 6 mit Geldbußen geahndet werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften Strafe verwirkt ist.

Das gleiche gilt für Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Gelände verschaffen.

## § 13

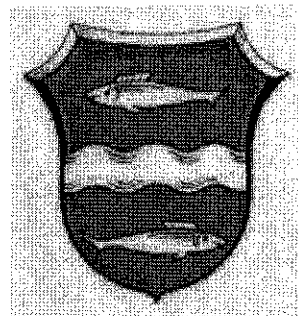
1. Die Badeordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Damit tritt die Satzung vom 06. Dezember 1972 außer Kraft.

Fischach, den 28.09.2005



Ziegelmeier  
Zweiter Bürgermeister

# Markt Fischach



## 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Schwimmhalle des Marktes Fischach

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Fischach folgende 1. Satzung zur Änderung für die Benutzung der Schwimmhalle

### § 1

Der § 2 - Benutzung - erhält folgende neue Fassung:

1. Das Schwimmbad kann grundsätzlich von jedermann benutzt werden.
2. Personen, die wegen einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung hilflos sind, oder zu Krampf-, und Ohnmachtsanfällen neigen, oder einer Aufsicht bedürfen, dürfen nur mit einer volljährigen Begleitperson in das Naturfreibad.
3. Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen:
  - a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
  - b) Personen, die mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, mit Hautkrankheiten, anstoßerregenden Krankheiten, oder mit Ungeziefer behaftet sind,
  - c) Buchstabe c entfällt.

### § 2

Die Änderungssatzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fischach, 11. Juni 2008  
MARKT FISCHACH

  
Peter Ziegelmeier  
Erster Bürgermeister